Crowe

Kleeberg

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

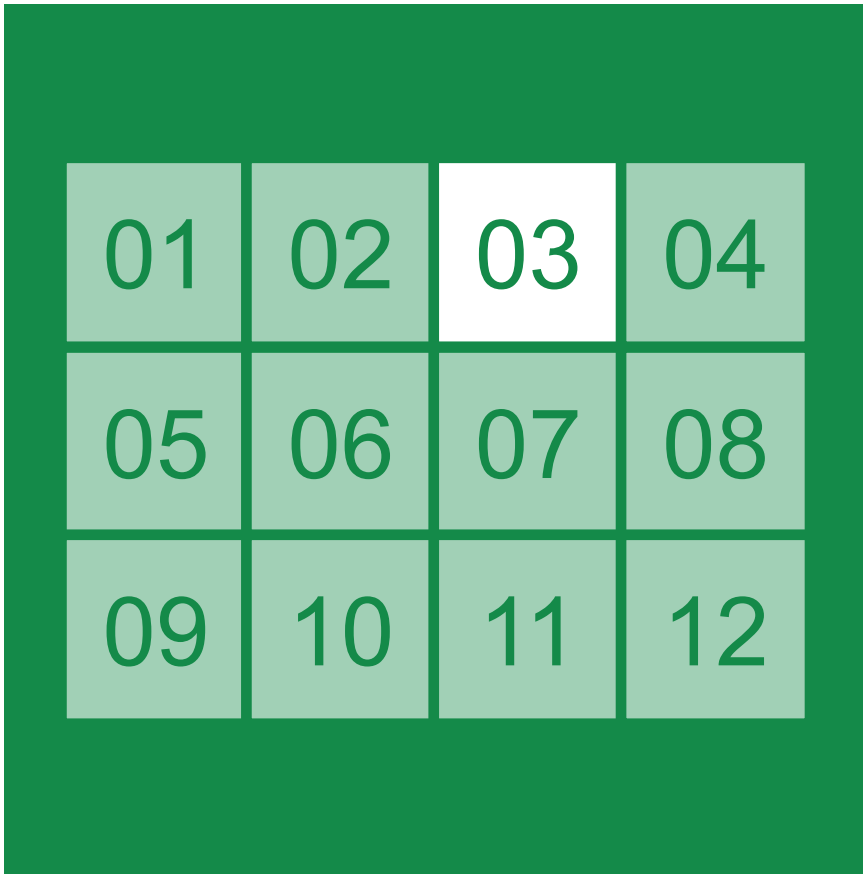

2026

Inhalt

Omnibus-Initiative
Finale Änderungen in CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie-Verordnung

Inner Development Goals
Nachhaltigkeit beginnt im Inneren

EU-F-Gase-Verordnung
Pflichten bei fluorierten Treibhausgasen

Greenwashing
Schutz vor Greenwashing durch die Empowering Consumers-Richtlinie

Omnibus-Initiative

Finale Änderungen in CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie-Verordnung

Am 26.02.2026 wurde die **Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24.02.2026 („Sustainability Omnibus“)** im Amtsblatt der EU veröffentlicht, sie ist am 18.03.2026 in Kraft getreten. Diese Änderungsrichtlinie markiert den **Abschluss des Omnibus-Verfahrens** zur Vereinfachung zentraler Nachhaltigkeits-Regelwerke, insbesondere der Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (**CSDDD**). Die aus der Omnibus-Initiative resultierenden Änderungen an der **EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2026/73 vom 04.07.2025** waren schon im EU-Amtsblatt vom 08.01.2026 veröffentlicht und am 28.01.2026 in Kraft getreten.

Die Änderungen zur CSRD **reduzieren** insbesondere **den Anwendungs-bereich** der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich: Nachhaltigkeitspflichten gelten künftig grundsätzlich nur noch für Unternehmen bzw. Unternehmens-gruppen mit **mehr als 1.000 Beschäftigten und** einem **Nettoumsatz von über 450 Mio. EUR** im vorangegangenen Geschäftsjahr. Zudem wird ein sog. „**Value-Chain-Cap**“ eingeführt, der für Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden die **Verpflichtung** zur Bereitstellung umfangreicher Daten entlang der gesamten Lieferkette **inhaltlich begrenzt**.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Änderungsrichtlinie vom 24.02.2026 in Bezug auf die CSRD bis zum 19.03.2027 umsetzen. Die Anwendung soll dann für Berichtsjahre ab dem **01.01.2027** erfolgen.

Parallel dazu werden die Anwendungsgrenzen der **CSDDD** angepasst:

- Die Lieferkettensorgfaltspflichten gelten künftig nur noch für sehr große Unternehmen mit mindestens **5.000 Mitarbeitenden** und mindestens **1,5 Mrd. EUR Umsatz**.
- Zudem wurde die Frist bis zur erforderlichen Umsetzung der CSDDD in **nationales Recht zeitlich gestreckt** und der **Fokus auf wesentliche Risiken** anstelle einer flächendeckenden Kontrolle gelegt.

Künftig dürfen Unternehmen sich auf diejenigen Bereiche ihrer **chain of activities konzentrieren**, in denen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Die **nationale Umsetzung** der geänderten CSDDD (im LkSG) muss bis zum **26.07.2028** erfolgen. Die Anwendung der neuen Pflichten beginnt ab Juli 2029.

Zentrales Element der Modifikation in der **EU-Taxonomie-Verordnung** ist die Einführung von **Wesentlichkeitsschwellen**, um eine stärker risikoorientierte und ressourcenschonende Berichterstattung zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden die **Meldebögen vereinfacht**. Die geänderte EU-Taxonomie-Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf nicht der nationalen Umsetzung.

Link: Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission

Inner Development Goals

Nachhaltigkeit beginnt im Inneren

Die **Inner Development Goals** (**IDG**) sind ein **globales Rahmenwerk zur Förderung jener inneren Fähigkeiten und Qualitäten**, die erforderlich sind, um die **17 Sustainable Development Goals** (**SDG**) der Vereinten Nationen wirksam umzusetzen. Während die SDG konkrete gesellschaftliche und ökologische Zielbilder definieren, adressieren die IDG die **individuelle und kollektive Entwicklung von Kompetenzen**, die nachhaltiges Handeln überhaupt erst ermöglichen.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass strukturelle, regulatorische und technologische Maßnahmen allein nicht ausreichen, wenn innere Haltungen, Denk- und Verhaltensmuster unverändert bleiben.

Das Framework der IDG **umfasst fünf zentrale Entwicklungsdimensionen**:

- **Being** (Selbstwahrnehmung und innere Haltung),
- **Thinking** (kognitive Fähigkeiten wie kritisches und systemisches Denken),
- **Relating** (Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit),
- **Collaborating** (kollektive Handlungs- und Mitgestaltungskompetenz) sowie
- **Acting** (Umsetzungsstärke und verantwortliches Handeln).

Diese Dimensionen bündeln insgesamt **23 Kompetenzen**, die sowohl **persönliche Reife** als auch **organisationale Lern- und Anpassungsfähigkeit fördern** sollen.

Für Unternehmen gewinnen die IDG insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender **Transformationsanforderungen** an Bedeutung. Nachhaltigkeit erfordert nicht nur neue Strategien, Prozesse und Kennzahlen, sondern auch Entscheidungsfähigkeit unter Unsicherheit, den konstruktiven Umgang mit Zielkonflikten und eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit. Die systematische Entwicklung innerer Kompetenzen kann dazu beitragen, **Veränderungsprozesse** resilient zu gestalten, **Führungskultur** weiterzuentwickeln und **Nachhaltigkeitsstrategien** langfristig im Unternehmen zu verankern.

In diesem Sinne **ergänzen die IDG bestehende ESG-Ansätze** um eine **kulturelle und menschliche Dimension**, die für die wirksame Umsetzung strategischer Ziele zunehmend als relevant angesehen wird. Gleichzeitig bieten sie einen strukturierten Referenzrahmen, um Kompetenzanforderungen in Transformationsprozessen explizit zu machen und gezielt zu entwickeln. Damit leisten die IDG einen Beitrag dazu, **nachhaltige Wertschöpfung** nicht nur **strategisch** zu definieren, sondern sie auch auf **individueller** und **organisationaler** Ebene zu verankern.

Link: Inner Development Goals

Pflichten bei fluorierten Treibhausgasen

Mit der **Verordnung (EU) 2024/573 vom 07.02.2024** über **fluorierte Treibhausgase** hat die Europäische Union den regulatorischen Rahmen für den Umgang mit sogenannten **F-Gasen** überarbeitet. Die Verordnung trat am **11.03.2024** in Kraft und ersetzt die vorherige Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Ziel ist es, die **Emissionen fluorierter Treibhausgase** weiter zu **reduzieren** und den Einsatz klimafreundlicher Alternativen zu fördern.

Als Verordnung gelten die Inhalte des Regelwerks unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU, eine nationale Umsetzung ist nicht erforderlich. **Maßgeblicher Stichtag** für die Geltung war der **01.01.2025**.

Fluorierte Treibhausgase sind synthetische Stoffe mit einem hohen Treibhauspotenzial. Sie werden unter anderem in Kälte- und Klimaanlagen, Wärmepumpen, Schaumstoffen oder elektrischen Schaltanlagen eingesetzt. Die Regelungen betreffen daher eine Vielzahl von Unternehmen, beispielsweise **Hersteller**, **Importeure** und **Händler** entsprechender Stoffe oder Produkte sowie Betreiber von Anlagen, die diese Gase enthalten.

Ein **zentrales Element** der Verordnung ist die **schrittweise Reduzierung** der auf dem Markt verfügbaren Mengen bestimmter fluorierter Gase, insbesondere **teilfluorierter Kohlenwasserstoffe** (**HFKW**). Dieses sogenannte Phase-down-System begrenzt die Gesamtmenge der in der EU in Verkehr gebrachten Gase über ein **Quotensystem** und soll den Umstieg auf Alternativen mit geringerem Treibhauspotenzial fördern. Gleichzeitig enthält die Verordnung Beschränkungen und Verbote für bestimmte Anwendungen, insbesondere im Bereich der Kälte- und Klimatechnik.

Neben diesen Markt- und Anwendungsbeschränkungen umfasst die Verordnung auch **Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen**. Dazu gehören unter anderem Anforderungen an **Dichtheitskontrollen**, die **Rückgewinnung von Gasen** bei Wartung oder Stilllegung von Anlagen sowie Vorgaben zur **Kennzeichnung und Dokumentation**. Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase oder entsprechende Produkte herstellen, importieren oder mit diesen handeln, müssen zudem **Registrierungs- und Berichtspflichten erfüllen**. Die Verwaltung von Quoten sowie Import- und Exportlizenzen erfolgt über das **elektronische F-Gas-Portal** der Europäischen Kommission.

Durch die Verordnung hat das Thema für viele Unternehmen unmittelbar an Bedeutung gewonnen. Insbesondere Unternehmen, die Anlagen mit entsprechenden Kältemitteln betreiben oder fluorierte Treibhausgase in Produkten oder Prozessen einsetzen, sollten ihren **Grad der Betroffenheit prüfen**.

Link: Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlament und des Rates

Schutz vor Greenwashing durch die Empowering Consumers-Richtlinie

Die **EU-Richtlinie 2024/825 (Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo)) vom 28.02.2024** ist Teil der europäischen Nachhaltigkeitsregulierung. Sie zielt darauf ab, **Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen**. **Deutschland** hat die EmpCo-Richtlinie **im Februar 2026** durch Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie des Verbraucher- und Versicherungsvertragsrechts in deutsches Recht **umgesetzt**, wobei die neuen Vorgaben im Wesentlichen ab dem **27.09.2026** anzuwenden sind (vgl. auch Kleeberg-News vom 05.03.2026).

Im Kern verpflichtet die Richtlinie Unternehmen dazu, Nachhaltigkeits- und Umweltaussagen klar, nachvollziehbar und belegbar zu machen. Allgemeine Begriffe wie „**klimaneutral**“, „**umweltfreundlich**“ oder „**nachhaltig**“ dürfen künftig nur noch verwendet werden, wenn sie durch belastbare Daten und nachvollziehbare Nachweise gestützt werden. Gleichzeitig wird die **Liste unzulässiger Aussagen geschärft**, um Greenwashing zu verhindern. Auch selbst entwickelte Umweltlabels sind künftig nur noch erlaubt, wenn sie auf einem transparenten und zertifizierten Prüfverfahren beruhen.

Neben der Regulierung von Nachhaltigkeitsaussagen führt die Richtlinie **zusätzliche Informationspflichten** ein. Unternehmen müssen Verbraucher künftig stärker über **Eigenschaften ihrer Produkte** informieren, beispielsweise über **Haltbarkeit**, **Reparierbarkeit** oder verfügbare **Software-Updates**. Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein, etwa auf Verpackungen, am Verkaufsort oder online.

Die **Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen**, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem europäischen Markt anbieten, **unabhängig von Branche oder Unternehmensgröße**. Auch **bereits vermarktete Produkte** können betroffen sein, da bestehende Aussagen zur Nachhaltigkeit überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Verstöße können **Abmahnungen** sowie weitere **rechtliche Konsequenzen** und **Bußgelder** nach sich ziehen.

Für Unternehmen bedeutet es zusammenfassend, dass die **Nachhaltigkeitskommunikation** künftig stärker reguliert wird und interne Prozesse zur Prüfung und Dokumentation von **Umwelt- und Sozialclaims** erforderlich werden. **Allgemeine Umweltaussagen ohne Nachweis** sind künftig **per se unlauter**. Die EmpCo-Richtlinie stellt einen wichtigen regulatorischen Schritt im Kampf gegen **Greenwashing** dar und wird die Art und Weise, wie Unternehmen über Nachhaltigkeit kommunizieren, in den kommenden Jahren deutlich verändern.

Link: Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates

Literatur

Boecker/Kuhn
Biodiversität als strategischer Geschäfts- und Risikofaktor, Ein praxisorientierter Überblick für Verantwortliche, die sich mit Biodiversität in ihrem Unternehmen beschäftigen, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2026, S. 85-92

Zwirner/Boecker
VSME: IDW veröffentlicht Stellungnahme zu einem geplanten Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2026, S. 93

Zwirner/Boecker
EU-Taxonomie: Neue Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 02/2026, S. 63

Zwirner/Boecker
EUDR: EUDR-Änderungen offiziell in Kraft, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 02/2026, S. 63

Zwirner/Boecker/Zanker
Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2025/2026, Verlag C. H. Beck, München, 20. Auflage, 2026, S. 419-428

Zwirner/Boecker
IFRS-Update 2026, Ein Überblick über die Neuerungen ab 2026 sowie Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 01/2026, S. 1-5

Veranstaltungen

Termin	Thema
17.04.2026	Internationale Rechnungslegung II
24.04.2026	Internationale Rechnungslegung II
24.04.2026	Grundlagen der Jahresabschlusserstellung
27.04.2026	Spezialthemen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
04./05.05. 2026	Steuerbilanz und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:

Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2026. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax | Audit | Advisory | Legal | Technology | Valuation | Sustainability | FAAS